

An die
HochschülerInnenschaft Uni Graz
zH. Frau Anna Reichl
Harrachgasse 21, ZG
8010 Graz

Mag. Petra Schachner-Kröll / DBL
Tel. / Fax DW 28 / 9028
email: petra.schachner@schachner-partner.at

9. Oktober 2020

Berichtigung zum Prüfbericht Jahresabschluss zum 30.06.2019

Sehr geehrte Frau Reichl!

Wir haben den Jahresabschluss der HochschülerInnen und Hochschülerschaft an der Universität Graz zum 30.06.2019 geprüft und mit Bestätigungsvermerk vom 30.06.2020 abgeschlossen.

Hiermit dürfen wir unseren Bericht im Hinblick auf Seite 3 Pkt. 2. berichtigen:

Im Bericht ist folgendes angemerkt:

„Anzumerken ist, dass das Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten negativ ist, da eine Förderung nicht fristgerecht beantragt wurde. Dies hat zu einem deutlichen Einnahmenausfall geführt.“

Dieser Satz hat sich nunmehr als unrichtig dargestellt. Wir haben mit unseren Anmerkungen eine Förderung für den Kindergartenbetrieb gemeint, die im Jahr davor gewährt wurde.

Leider wurde diese Förderung wieder in das neue Budget aufgenommen. Im Rahmen unserer Abschlussprüfung wurde uns versichert, dass dieser Betrag nicht beantragt wurde, was jedoch nicht korrekt ist. Ein Antrag wäre nicht möglich gewesen, da es sich nur um eine Einmalförderung gehandelt hat.

Wir möchten daher ausdrücklich diesen Satz widerrufen und festhalten, dass weder dem Finanzreferenten noch den Vorsitzenden in diesem Punkt ein Versäumnis trifft und möchten wir uns für die Unannehmlichkeiten noch einmal entschuldigen.

8030-Berichtigung zum Prüfbericht Jahresabschluss 30.06.2019

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen

Mag. Petra Schachner-Kröll

DS: Michael Schachhüttl

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
STEUERBERATUNG
GMBH

A-8010 Graz

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

Hochschülerinnen - und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Harrachgasse 21, ZG
8010 Graz

30. Juni 2019

SCHACHNER & PARTNER

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

ZUM 30. JUNI 2019



Berichtsexemplar 3

**HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

8010 Graz, Harrachgasse 21/ZG

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Angaben zu Dienstverträgen gemäß § 40 Abs. 3 HSG	4
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	5
5. Bestätigungsvermerk	6

Anlagen

- I Jahresabschluss zum 30. Juni 2019
- II Anhang für das Geschäftsjahr 2018/2019
- III Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
a.o.	außerordentlich
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BGBI	Bundesgesetzblatt
BV	Bundesvertretung
BWL	Betriebswirtschaftslehre
EStG	Einkommensteuergesetz
FV	Fakultätsvertretung
Gewi	Geisteswissenschaftliche Fakultät
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
idgF	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
IWP	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
KFS	Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der KSW
KSW	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
LNK	Lohnnebenkosten
Nawi	Naturwissenschaftliche Fakultät
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
PG	Prüfung - Grundsatzfragen
PRA	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Rewi	Rechtswissenschaftliche Fakultät
RL	Rücklagen
RLG	Rechnungslegungsgesetz
Sowi	Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
StB	Steuerberater
Stellvertr.	Stellvertreter/in
StNr	Steuernummer
StRV	Studienrichtungsvertretung
UG	Universitätsgesetz 2002
URBi	Fakultät für Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaften
UV	Universitätsvertretung
WP	Wirtschaftsprüfer

Wir haben die Prüfung gemäß § 40 HSG 2014 des Jahresabschlusses zum 30.06.2019 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Graz
8010 Graz, Harrachgasse 21**

(im Folgenden kurz "ÖH-Uni Graz" oder "Körperschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit schriftlicher Auftragserteilung vom 28. Februar 2020 wurden wir von der **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz, Graz** vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Armin Amiryousofi und den Finanzreferenten Herrn Philipp Brüger, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018/2019 bestellt.

Die ÖH-Uni Graz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Verpflichtung zur Prüfung ergibt sich gemäß § 40 Abs 3 HSG 2014, der eine Prüfung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 UGB durch einen Wirtschaftsprüfer vorsieht.

Zusätzlich wurden die Anforderungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung – soweit anwendbar – entsprechend berücksichtigt. Die HS-WV ersetzt gemäß § 70 Abs 8 HSG die Richtlinien der Kontrollkommission gemäß § 53 Abs 1 Z 4 bis 7 HSG, insbesondere die Richtlinie für die Prüfung von Jahresabschlüssen und die Richtlinie für die Budgetierung und den Jahresabschluss.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** Juni 2020 überwiegend in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **WP/StB Mag. Petra Schachner-Kröll**, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzenden und des Finanzreferenten im Anhang des Jahresabschlusses.

Anzumerken ist, dass das Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten negativ ist, da eine Förderung nicht fristgerecht beantragt wurde. Dies hat zu einem deutlichen Einnahmefall geführt.

3. Angaben zu Dienstverträgen gemäß § 40 Abs. 3 HSG

Zum Stichtag 30.06.2019 bestehen 7 aufrechte Dienstverträge. Davon wurde 1 Dienstvertrag im Jahr 2018/2019 abgeschlossen. Bei deren Abschluss wurden die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzenden und des Finanzreferenten im Anhang unter Punkt „Personal“ des Jahresabschlusses.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

4.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Verordnungen erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass gem. § 40 (3) HSG der geprüfte Jahresabschluss vom Wirtschaftsreferenten nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden spätestens Ende Dezember eines jeden Jahres den jeweiligen Mandatarinnen und Mandataren und der Kontrollkommission in schriftlicher und elektronischer Form zu übermitteln ist. Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018/2019 wurde erst nach dem 31.12.2019 übermittelt. Somit liegt eine Verletzung der gesetzlichen Frist gem. § 40 (3) HSG vor.

Ein Beschluss über die Auswahl des Abschlussprüfers seitens der Hochschulvertretung ist bis dato nicht erfolgt.

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Graz
8010 Graz, Harrachgasse 21**

bestehend aus der Bilanz zum 30.06.2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, gemäß § 40 HSG geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.06.2019 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit dem HSG 2014, der anzuwendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) und den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, soweit diese anzuwenden sind.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit dem HSG 2014 und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV), soweit diese anzuwenden ist, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Graz, am 30. Juni 2020

**Schachner & Partner
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
Graz**

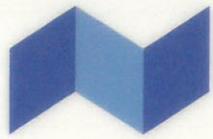


Mag. Petra Schachner-Kröll
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Anlagen

- I Jahresabschluss zum 30. Juni 2019
- II Anhang für das Geschäftsjahr 2018/2019
- III Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe



Beilage I.

Erfolg ist die
Summe richtiger
Entscheidungen!!

03352 31831-0

www.loranth.at

Jahresabschluss 2018/2019

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

8010 Graz, Harrachgasse 21

Loranth Steuerberatungs GmbH

7400 Oberwart, Wisner Straße 8/7

Inhaltsverzeichnis

1. Vollständigkeitserklärung	1 - 2
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Steuerliche Grundlagen	4
4. Bilanz zum 30.06.2019 - kumuliert	5
5. Gewinn- und Verlustrechnung 01.07.2018 bis 30.06.2019 - kumuliert	6 - 7
6. Bilanz zum 30.06.2019 - detailliert	8 - 11
7. Gewinn- und Verlustrechnung 01.07.2018 bis 30.06.2019 - detailliert	12 - 17
8. Anlagenspiegel	18
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB) 2018	19 - 23

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz
Harrachgasse 21
8010 Graz

An
Loranth SteuerberatungsGmbH

Wiener Straße 8/7
7400 Oberwart

Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018/2019 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 30.06.2019 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019 in Übereinstimmung mit dem UGB vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtetes Vorstandsmitglied folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns, das heißt von

- Wirtschaftsreferent Philipp Brüger
- Vorsitzenden Armin Amiryousofi
- Buchhaltung Frau Wiedenbauer und Herr Rudres

für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen

Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,
- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), z.B. Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
- h) derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

2. Rechtliche Grundlagen

Auftraggeber:	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz
Sitz:	Graz
Adresse:	8010 Graz, Harrachgasse 21
Rechtsform:	Körperschaft öffentlichen Rechts
Geschäftsjahr:	01.07.2018 bis 30.06.2019

Als Organe fungierten im Berichtszeitraum:

Vorsitzende/r:	Michael Ortner
1. stellvertr. Vorsitzende/r:	Desmond Grossmann
2. stellvertr. Vorsitzende/r:	Anna Sophie Slama
Finanzreferent:	Michael Schabhüttl
stellvertr. Finanzreferent:	Patrick Mayrhofer

Als Organe fungierten im Zeitraum der Bilanzerstellung:

Vorsitzende/r:	Armin Amiryousofi
1. stellvertr. Vorsitzende/r:	Viktoria Adelheid Wimmer
2. stellvertr. Vorsitzende/r:	Jan Pieter Stering
Finanzreferent:	Philipp Brüger
stellvertr. Finanzreferent:	Anna Reichl

3. Steuerliche Grundlagen

Finanzamt: Finanzamt Graz-Stadt
Steuernummer: 973/0653
Steuerliche Vertretung: Loranth SteuerberatungsGmbH
7400 Oberwart, Wiener Straße 8/7
WT805833

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wird als Körperschaft öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art zur Körperschaft- und Umsatzsteuer veranlagt.

Im Berichtsjahr wurde kein Betrieb gewerblicher Art geführt und daher wurde keine Veranlagung zur Körperschaft- und Umsatzsteuer vorgenommen.

Aktiva	30.06.2019	30.06.2018	Passiva	30.06.2019	30.06.2018
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	1.745.617,98	1.619.023,20
1. Software	0,00	0,00	II. Gebarungszugang der laufenden Periode	-205.333,19	126.594,78
II. Sachanlagen				1.540.284,79	1.745.617,98
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.617,31	50.184,73			
III. Finanzanlagen			B. Rückstellungen		
1. Beteiligungen	27.797,36	27.797,36	1. Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	42.506,38
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.122.609,95	1.115.897,33	2. sonstige Rückstellungen	14.367,23	30.055,26
	1.150.407,31	1.143.694,69		14.367,23	72.561,64
	1.189.024,62	1.193.879,42	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.258,90	74.402,52
I. Vorräte			2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	9.705,35	20.106,33
1. Waren	5.926,12	5.701,07	3. Verbindlichkeiten gegenüber Bundesvertretung	12.321,81	367.077,07
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. sonstige Verbindlichkeiten	53.715,43	107.838,09
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.029,62	21.989,71	davon aus Steuern	2.940,70	3.041,39
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	201,80	1.504,00	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	7.829,36	10.387,12
davon sonstige				159.001,49	569.424,01
3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung	29.018,70	28.654,10			
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	57.907,48	94.149,78			
	89.157,60	146.297,59			
	429.545,17	1.041.725,55			
	524.628,89	1.193.724,21			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.713.653,51	2.387.603,63	Summe Passiva	1.713.653,51	2.387.603,63
Summe Aktiva	1.713.653,51	2.387.603,63			

Gebahrungserfolgsrechnung		2018/2019		2017/2018	
	EUR	%	EUR	%	
1. Erträge i.Z. mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit					
a) Studierendenbeiträge	694.054,02	88,6	711.455,48	81,2	
b) Beiträge gem.§§ 7(2), 14(3) od. 25(3) HSG 2014	39.406,86	5,0	42.360,00	4,8	
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	5.395,70	0,7	42.755,42	4,9	
d) Erträge aus Inseraten und Werbung	23.078,90	2,9	36.822,12	4,2	
e) Erträge Universitätsvertretung	123.488,11	15,8	111.639,28	12,8	
f) Sonstige Erträge	21.828,12	2,8	42.393,59	4,8	
	907.251,71	115,8	987.425,89	112,8	
2. sonstige betriebliche Erträge					
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	0,0	5.160,06	0,6	
3. Aufwendungen i.Z.mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit					
a) Personalaufwand	-202.620,49	-25,9	-126.736,05	-14,5	
b) Aufwandsentschädigungen Vorsitz, Referate und SB	-121.950,00	-15,6	-125.285,00	-14,3	
c) Werkverträge und Honorare	-24.636,65	-3,1	-26.455,58	-3,0	
d) Förderungen, Sonstige Zuwendungen	-316.594,31	-40,4	-276.501,85	-31,6	
e) Sachaufwendungen	-326.146,09	-41,6	-278.892,11	-31,8	
f) Abschreibungen	-36.272,96	-4,6	-24.424,46	-2,8	
	-1.028.220,50	-131,2	-858.295,05	-98,0	
4. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-120.968,79	-15,4	134.290,90	15,3	
Erträge aus Veranstaltungen	91.859,65	11,7	142.396,37	16,3	
Aufwendungen aus Veranstaltungen	-156.852,58	-20,0	-186.179,10	-21,3	
5. Ergebnis aus Veranstaltungen	-64.992,93	-8,3	-43.782,73	-5,0	
Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten	0,00	0,0	62.500,00	7,1	
Ausgaben für wirtschaftliche Aktivitäten	-41.500,00	-5,3	-40.000,00	-4,6	
6. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	-41.500,00	-5,3	22.500,00	2,6	
Finanzerträge	19.203,85	2,5	20.167,25	2,3	
7. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	6.712,62	0,9	8.462,43	1,0	
Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	0,0	-8.597,55	-1,0	

Gebahrungserfolgsrechnung	2018/2019		2017/2018	
	EUR	%	EUR	%
a) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-3.787,94</u>	-0,5	<u>-6.445,52</u>	-0,7
	<u>-3.787,94</u>	-0,5	<u>-15.043,07</u>	-1,7
8. Finanzergebnis	<u>22.128,53</u>	2,8	<u>13.586,61</u>	1,6
9. Ergebnis der laufenden Gebahrung	<u>-205.333,19</u>	-26,2	<u>126.594,78</u>	14,5
10. Gebahrungsfehlbetrag/-überschuss	<u>-205.333,19</u>	-26,2	<u>126.594,78</u>	14,5
11. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	<u>-205.333,19</u>	-26,2	<u>126.594,78</u>	14,5
12. Gebahrungsüberschuss	<u>0,00</u>	0,0	<u>0,00</u>	0,0

Aktiva	30.06.2019 EUR	%	30.06.2018 EUR	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software				
120 Homepage	0,00	0,0	0,00	0,0
II. Sachanlagen				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
10 Betriebsausstattung Leitung	22.771,70	1,3	29.124,25	1,2
30 Betriebsausstattung FV SOWI	0,00	0,0	0,00	0,0
35 Betriebsausstattung FV REWI	810,00	0,1	1.134,00	0,1
40 Betriebsausstattung FV JUS	0,00	0,0	0,00	0,0
45 Betriebsausstattung FV URBI	461,45	0,0	545,53	0,0
60 Betriebsausstattung FV GEWI	0,00	0,0	0,00	0,0
70 Betriebsausstattung FV NAWI	1.226,86	0,1	1.965,74	0,1
80 Betriebsausstattung FV THEOLOGIE	667,80	0,0	1.113,00	0,1
100 GWG	0,00	0,0	0,00	0,0
640 LKW	12.679,50	0,7	16.302,21	0,7
	<u>38.617,31</u>	2,3	<u>50.184,73</u>	2,1
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen				
90 Beteiligung an Kapitalgesellschaften	27.797,36	1,6	27.797,36	1,2
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens				
95 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.122.609,95	65,5	1.115.897,33	46,7
	<u>1.150.407,31</u>	67,1	<u>1.143.694,69</u>	47,9
	1.189.024,62	69,4	1.193.879,42	50,0
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Waren				
1250 Vorräte Zentrallager	5.926,12	0,4	5.701,07	0,2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
2300 Kundensammelkonto	2.029,62	0,1	21.989,71	0,9
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
2720 So.Forderungen Servicebetrieb	201,80	0,0	1.504,00	0,1

Aktiva	30.06.2019 EUR	%	30.06.2018 EUR	%
<i>davon sonstige</i>				
2720 So.Forderungen Servicebetrieb	201,80	0,0	1.504,00	0,1
3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung				
2730 Forderungen gegen Bundesvertretung	29.018,70	1,7	28.654,10	1,2
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2700 So. Forderungen	12.231,23	0,7	29.095,85	1,2
2750 Verr.Kto. HörerInnenbeiträge	45.676,25	2,7	65.033,93	2,7
3659 Kautio Bankomatkarte	0,00	0,0	20,00	0,0
	<u>57.907,48</u>	3,4	<u>94.149,78</u>	3,9
	89.157,60	5,2	146.297,59	6,1
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
2000 Kassa	388,55	0,0	369,58	0,0
2200 Verr. Kartenzahlungen	310,00	0,0	0,00	0,0
2806 Steiermärkische Spk. AT722081500041531815	388.387,31	22,7	772.245,67	32,3
2807 Steiermärkische Spk. AT512081500026440933	0,00	0,0	243.277,42	10,2
2808 Steiermärkische Spk.WP-Depot AT462081500041558958	40.459,31	2,4	11.620,28	0,5
2830 Volksbank Depot 958492	0,00	0,0	14.212,60	0,6
	<u>429.545,17</u>	25,1	<u>1.041.725,55</u>	43,6
	<u>524.628,89</u>	30,6	<u>1.193.724,21</u>	50,0
Summe Aktiva	<u>1.713.653,51</u>	100,0	<u>2.387.603,63</u>	100,0

Passiva	30.06.2019 EUR	%	30.06.2018 EUR	%
A. Eigenkapital				
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden				
9250 HochschülerschaftsRL	1.745.617,98	101,9	1.619.023,20	67,8
II. Gebarungszugang der laufenden Periode				
9225 Veränderung Rücklage	-205.333,19	-12,0	126.594,78	5,3
	1.540.284,79	89,9	1.745.617,98	73,1
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				
3000 Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,0	42.506,38	1,8
2. sonstige Rückstellungen				
3050 Rückstellungen für Beratungskosten	8.100,00	0,5	8.100,00	0,3
3100 So. Rückstellungen	6.267,23	0,4	21.955,26	0,9
	<u>14.367,23</u>	0,8	<u>30.055,26</u>	1,3
	14.367,23	0,8	72.561,64	3,0
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Lieferantensammelkonto	83.258,90	4,9	74.402,52	3,1
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
3400 Verbindlichkeiten Beteiligungsunternehmen	9.705,35	0,6	20.106,33	0,8
3. Verbindlichkeiten gegenüber Bundesvertretung				
3450 Verbindlichkeiten Bundesvertretung	12.321,81	0,7	367.077,07	15,4
4. sonstige Verbindlichkeiten				
3590 Verr.Kto. Finanzamt	1.813,25	0,1	2.422,92	0,1
3591 Werbeabgabe	1.057,25	0,1	545,50	0,0
3600 Verbdlk. GKK	7.829,36	0,5	10.387,12	0,4
3620 Verbindlichkeiten Stadt	70,20	0,0	72,97	0,0
3650 So. Verbindlichkeiten	24.192,48	1,4	36.253,94	1,5
3655 Verbindl. Altersteilzeit	0,00	0,0	24.791,36	1,0
3660 Kautio Schlüssel	8.820,00	0,5	8.380,00	0,4
3661 Kautio Lastenrad	30,00	0,0	0,00	0,0
3662 Kautio Handy	140,00	0,0	120,00	0,0
3801 Verr.Kto. Sonderprojekte	9.286,89	0,5	19.976,79	0,8
3950 Verr.Kto. AusländerInnensozialtopf	0,00	0,0	4.411,49	0,2

Passiva	30.06.2019		30.06.2018	
	EUR	%	EUR	%
3952 Verr.Kto. Mensabeihilfe Land Steiermark	476,00	0,0	476,00	0,0
	53.715,43	3,1	107.838,09	4,5
<i>davon aus Steuern</i>				
3590 Verr.Kto. Finanzamt	1.813,25	0,1	2.422,92	0,1
3591 Werbeabgabe	1.057,25	0,1	545,50	0,0
3620 Verbindlichkeiten Stadt	70,20	0,0	72,97	0,0
	2.940,70	0,2	3.041,39	0,1
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>				
3600 Verbdlk. GKK	7.829,36	0,5	10.387,12	0,4
	159.001,49	9,3	569.424,01	23,9
Summe Passiva	1.713.653,51	100,0	2.387.603,63	100,0

Gebahrungserfolgsrechnung	2018/2019 EUR	%	2017/2018 EUR	%
1. Erträge i.Z. mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
a) Studierendenbeiträge				
4000 HörerInnenbeiträge	694.054,02	88,6	711.455,48	81,2
b) Beiträge gem. §§ 7(2), 14(3) od. 25(3) HSG 2014				
4010 Erlöse § 14 Mittel	39.406,86	5,0	42.360,00	4,8
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen				
4124 Erlöse div. Spenden u. Subventionen	5.395,70	0,7	27.755,42	3,2
4127 Erlöse Sozialtopf	0,00	0,0	15.000,00	1,7
	<u>5.395,70</u>	0,7	<u>42.755,42</u>	4,9
d) Erträge aus Inseraten und Werbung				
4101 Erlöse aus Ins.u.Werbung ÖH-Zeitung	3.997,15	0,5	3.804,38	0,4
4102 Erlöse aus Ins.Werbung u.Vkf Studienführer	0,00	0,0	714,30	0,1
4103 Erlöse aus Ins.u.Werbung div. Zeitungen	3.843,65	0,5	5.327,24	0,6
4104 Erlöse aus div. Inseraten, Werbungen, Kooperationen	15.238,10	1,9	26.976,20	3,1
	<u>23.078,90</u>	2,9	<u>36.822,12</u>	4,2
e) Erträge Universitätsvertretung				
4122 Erlöse MaturantInnenberatung	30.842,13	3,9	27.834,79	3,2
4126 Mensensubventionen	92.645,98	11,8	83.804,49	9,6
	<u>123.488,11</u>	15,8	<u>111.639,28</u>	12,8
f) Sonstige Erträge				
4023 Erlöse Getränkeautomaten	0,00	0,0	185,59	0,0
4030 Erlöse Skriptenverkauf	4.766,54	0,6	7.464,22	0,9
4114 Erlöse ÖH Bus	-585,85	-0,1	1.000,00	0,1
4115 Erlöse Kinderbetreuungsblöcke	14.040,00	1,8	19.200,00	2,2
4125 Sonstige Erlöse	3.607,43	0,5	14.543,78	1,7
	<u>21.828,12</u>	2,8	<u>42.393,59</u>	4,8
	907.251,71	115,8	987.425,89	112,8
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen				
4040 Erlöse aus Anlagenverkauf	0,00	0,0	5.160,06	0,6

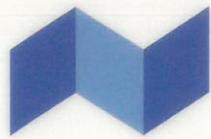
Gebahrungserfolgsrechnung	2018/2019 EUR	%	2017/2018 EUR	%
3. Aufwendungen i.Z.mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
a) Personalaufwand				
Gehälter				
6000 Löhne + Gehälter	-172.871,15	-22,1	-166.659,78	-19,0
6001 Jobticket Angestellte	-2.269,00	-0,3	0,00	0,0
6040 Einkommensfortzahlung AUVA	2.301,64	0,3	2.401,25	0,3
6120 Kassenfehlgeld	-99,96	-0,0	-99,96	-0,0
6225 Erstattung AMS+Stadt Graz	5.818,24	0,7	9.336,39	1,1
6226 Erstattung Gehalt Kollant	<u>29.604,27</u>	3,8	<u>45.348,89</u>	5,2
	-137.515,96	-17,6	-109.673,21	-12,5
Ausgaben für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen				
6400 Abfertigungszahlungen Angestellte	-3.749,62	-0,5	0,00	0,0
6408 Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen	<u>-2.503,10</u>	-0,3	<u>-2.195,33</u>	-0,3
	-6.252,72	-0,8	-2.195,33	-0,3
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge				
6010 SV-DGA	-38.514,03	-4,9	-38.102,51	-4,4
6020 DB-FLAG	-7.818,95	-1,0	-7.657,55	-0,9
6030 Dienstgeberbeitrag geringfügig Beschäftigte	-5.151,80	-0,7	-4.225,18	-0,5
6650 Kommunalsteuer	<u>-206,42</u>	-0,0	<u>-246,04</u>	-0,0
	-51.691,20	-6,6	-50.231,28	-5,7
Veränderung Personalrückstellungen				
6411 Veränderung Urlaubsrückstellung	-1.877,90	-0,2	3.108,24	0,4
6412 Veränderung Rückstellung Altersteilzeit	24.791,36	3,2	59.018,91	6,7
6414 Dot. Rückstellung Zeitguthaben	65,93	0,0	90,50	0,0
6415 Veränderung Abfertigungsrückstellungen	<u>0,00</u>	0,0	<u>-2.954,38</u>	-0,3
	22.979,39	2,9	59.263,27	6,8
Sonstige Sozialaufwendungen				
6050 Gehälter Freie DienstnehmerInnen (MB)	<u>-30.140,00</u>	-3,9	<u>-23.899,50</u>	-2,7
	-202.620,49	-25,9	-126.736,05	-14,5
b) Aufwandsentschädigungen Vorsitz, Referate und SB				
6200 AE Vorsitz, Ref., Sach., FVen	-121.950,00	-15,6	-125.285,00	-14,3
c) Werkverträge und Honorare				
5010 Aufw.Erstsemestrigen/ MaturantInnenberatung	-15.895,55	-2,0	-17.130,22	-2,0
5012 Aufw.Mietrechtsberatung	-1.290,00	-0,2	-1.290,00	-0,2
5903 Aufw. Tutorien	<u>-7.451,10</u>	-1,0	<u>-8.035,36</u>	-0,9
	-24.636,65	-3,1	-26.455,58	-3,0

Gebahrungserfolgsrechnung	2018/2019		2017/2018	
	EUR	%	EUR	%
d) Förderungen, Sonstige Zuwendungen				
Sozial- und sonstige Zuwendungen				
5803 Sozialtopf	-129.561,99	-16,5	-69.176,08	-7,9
5810 Spenden, Mitgliedschaften, Subventionen	-6.357,98	-0,8	-7.516,18	-0,9
5890 Sozialaufwand Studierende	-114.824,16	-14,7	-95.673,80	-10,9
5891 Sozialaufwand Kinderbetreuung	-30.414,00	-3,9	-37.760,00	-4,3
5892 Anteil Sozialfonds	<u>-9.063,33</u>	-1,2	<u>-4.480,00</u>	-0,5
	-290.221,46	-37,0	-214.606,06	-24,5
Projekte				
5014 Projekt Campusboard	-621,31	-0,1	-639,04	-0,1
5027 Aufw.ÖH-Wahl	-9.375,48	-1,2	-21.965,32	-2,5
5802 Sonderprojektfonds	-10.068,68	-1,3	-39.100,63	-4,5
5811 Div. Zuwendungen	-520,65	-0,1	-190,80	-0,0
7019 Anteil Tutoriumsprojekt	<u>-5.786,73</u>	-0,7	<u>0,00</u>	0,0
	-26.372,85	-3,4	-61.895,79	-7,1
	-316.594,31	-40,4	-276.501,85	-31,6
e) Sachaufwendungen				
Betriebskosten				
7013 Reinigung	-398,55	-0,1	-3.660,11	-0,4
7102 Instandhaltung / Reparaturen	-4.557,99	-0,6	-3.893,42	-0,4
7103 Ersatz-/ Einbauteile	<u>-800,76</u>	-0,1	<u>-1.419,28</u>	-0,2
	-5.757,30	-0,7	-8.972,81	-1,0
Reise- und Fahrtaufwand				
5021 Aufw.div.Seminare,Workshops	-61.163,41	-7,8	-47.256,18	-5,4
7007 Fahrtkosten, Reisekosten, Teilnahmegebühren	<u>-13.663,39</u>	-1,7	<u>-9.559,98</u>	-1,1
	-74.826,80	-9,6	-56.816,16	-6,5
KFZ-Aufwand				
7000 KFZ Versicherung	-1.280,37	-0,2	-1.292,86	-0,2
7300 ÖH Bus VW Caddy G-278SM	<u>-824,90</u>	-0,1	<u>-192,40</u>	-0,0
	-2.105,27	-0,3	-1.485,26	-0,2
Nachrichtenaufwand				
7004 Brief- und Paketporti	-4.349,28	-0,6	-4.710,12	-0,5
7016 Telekommunikation/Werbeauftritt	<u>-3.849,89</u>	-0,5	<u>-2.729,59</u>	-0,3
	-8.199,17	-1,1	-7.439,71	-0,9
Vertriebsaufwand				
5000 Aufw. ÖH-Zeitung	-72.108,69	-9,2	-68.683,34	-7,8
5001 Aufw.Div.Zeitungen	-33.248,99	-4,2	-25.337,51	-2,9
5002 Aufw.Studienführer	-12.645,82	-1,6	-17.412,46	-2,0
5003 Aufw.div.Broschüren/Skripten/Plakate	<u>-8.944,20</u>	-1,1	<u>-7.500,36</u>	-0,9
	-126.947,70	-16,2	-118.933,67	-13,6
Spesen des Geldverkehrs				
7009 Geldverkehrsspesen	-4.594,21	-0,6	-3.492,73	-0,4

Gebarungserfolgsrechnung	2018/2019		2017/2018	
	EUR	%	EUR	%
7910 Disagio Gebühren BK-Zahlungen	<u>-43,26</u>	-0,0	<u>0,00</u>	0,0
	-4.637,47	-0,6	-3.492,73	-0,4
Büro- und Verwaltungsaufwand				
6130 Centausgleich	0,00	0,0	0,07	0,0
7001 Abgaben, Gebühren	-233,50	-0,0	-611,35	-0,1
7005 Fachliteratur/DVD's	-8.146,84	-1,0	-2.530,97	-0,3
7006 Sonst. Büromaterial	-4.074,99	-0,5	-2.725,50	-0,3
7017 Transportaufwand	0,00	0,0	-220,95	-0,0
7018 Zeitungsabos	-337,45	-0,0	-152,50	-0,0
7020 Sammler Bürowaren Servicebetrieb	-1.505,43	-0,2	-2.022,49	-0,2
7021 Anteil Pressespiegel	-2.268,76	-0,3	-585,92	-0,1
7051 Kopiermieten	-5.846,04	-0,8	-5.986,55	-0,7
7090 Fremdleistungen	-3.544,00	-0,5	-2.589,00	-0,3
7100 Nutzung+Wartung Fibu,Lohn+Kassa, Server,Nespresso	-2.403,08	-0,3	-2.625,32	-0,3
7115 Buchhaltung und Lohnverrechnung	-16.710,12	-2,1	-16.312,94	-1,9
7200 Druckaufwand	-1.347,20	-0,2	-628,20	-0,1
7201 Sonst. Kopieraufwand	-360,00	-0,1	0,00	0,0
7800 Schadensfälle	<u>-231,02</u>	-0,0	<u>-10,00</u>	0,0
	-47.008,43	-6,0	-37.001,62	-4,2
Aufwand für Werbung und Repräsentation, betriebliche Spenden				
7002 Betr. Bewirtung	-527,91	-0,1	-2.373,02	-0,3
7022 Div. Aktionen/Kampagnen	-2.442,97	-0,3	-2.008,71	-0,2
7030 Öffentlichkeitsarbeit	-9.574,19	-1,2	-6.004,56	-0,7
7650 Werbe-/ Insetionsaufwand	<u>-4.004,70</u>	-0,5	<u>-2.011,99</u>	-0,2
	-16.549,77	-2,1	-12.398,28	-1,4
Aufwand für Versicherungen				
7003 Betriebsversicherungen	-3.104,89	-0,4	-2.983,61	-0,3
7023 Organhaftpflicht	<u>-460,00</u>	-0,1	<u>-230,00</u>	-0,0
	-3.564,89	-0,5	-3.213,61	-0,4
Rechts- und Beratungsaufwand				
7008 Ext. Prüfungs-u. Beratungsaufwand	-8.251,20	-1,1	-8.550,00	-1,0
7012 Rechts- und Beratungsaufwand	<u>-4.803,10</u>	-0,6	<u>-1.262,03</u>	-0,1
	-13.054,30	-1,7	-9.812,03	-1,1
Buchwert abgegangener Anlagen				
7827 Buchwerte abgeg.Sachanlagen (Verluste)	-4.045,50	-0,5	-5.997,24	-0,7
diverse betriebliche Aufwendungen				
7014 Sonst. Aufwand	<u>-19.449,49</u>	-2,5	<u>-13.328,99</u>	-1,5
	-326.146,09	-41,6	-278.892,11	-31,8
f) Abschreibungen				
7010 Abschreibungen auf das Anlagevermögen	-20.431,02	-2,6	-18.480,17	-2,1

Gebarungserfolgsrechnung	2018/2019		2017/2018	
	EUR	%	EUR	%
7101 GWG	-15.841,94	-2,0	-5.944,29	-0,7
	<u>-36.272,96</u>	-4,6	<u>-24.424,46</u>	-2,8
	-1.028.220,50	-131,2	-858.295,05	-98,0
4. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-120.968,79	-15,4	134.290,90	15,3
Erträge aus Veranstaltungen				
4110 Erlöse ÖH-Feste	19.676,99	2,5	24.131,01	2,8
4111 Erlöse sonstige Veranstaltungen	<u>72.182,66</u>	9,2	<u>118.265,36</u>	13,5
	91.859,65	11,7	142.396,37	16,3
Aufwendungen aus Veranstaltungen				
5020 Aufw. ÖH-Feste	-25.775,08	-3,3	-29.526,49	-3,4
5022 Aufw. sonst. Veranstaltungen	<u>-131.077,50</u>	-16,7	<u>-156.652,61</u>	-17,9
	-156.852,58	-20,0	-186.179,10	-21,3
5. Ergebnis aus Veranstaltungen	-64.992,93	-8,3	-43.782,73	-5,0
Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten				
4211 Kindergartensubvention Land Steiermark	0,00	0,0	62.500,00	7,1
Ausgaben für wirtschaftliche Aktivitäten				
5031 Sachaufwand Kindergarten	-41.500,00	-5,3	-40.000,00	-4,6
6. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	-41.500,00	-5,3	22.500,00	2,6
Finanzerträge				
8001 Zinserträge	397,85	0,1	247,39	0,0
8002 Erträge aus Wertpapieren	<u>18.806,00</u>	2,4	<u>19.919,86</u>	2,3
	19.203,85	2,5	20.167,25	2,3
7. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens				
8211 Zuschreibungen sonstige Finanzanlagen	6.712,62	0,9	8.462,43	1,0
Aufwendungen aus Finanzanlagen				
8004 Abschreibung Wertpapiere	<u>0,00</u>	0,0	<u>-8.597,55</u>	-1,0
	0,00	0,0	-8.597,55	-1,0

Gebahrungserfolgsrechnung	2018/2019 EUR	%	2017/2018 EUR	%
a) Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8101 Kapitalertragssteuer	-3.787,94	-0,5	-6.445,52	-0,7
	-3.787,94	-0,5	-15.043,07	-1,7
8. Finanzergebnis	22.128,53	2,8	13.586,61	1,6
9. Ergebnis der laufenden Gebahrung	-205.333,19	-26,2	126.594,78	14,5
10. Gebahrungsfehlbetrag/-überschuss	-205.333,19	-26,2	126.594,78	14,5
11. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
8999 Jahresergebnis	-205.333,19	-26,2	126.594,78	14,5
12. Gebahrungsüberschuss	0,00	0,0	0,00	0,0



Beilage II.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

ANLAGENSPIEGEL

Zum 30.06.2019

	Stand 01.07.2018		Zugänge		Anschaffungs-/Herstellungskosten		Stand 30.06.2019		Stand 01.07.2018		Abschreibungen		Zuschreibungen		Kumulierte Abschreibungen		Umbuchungen		Stand 30.06.2019		Stand 01.07.2018		Buchwerte			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen																										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																										
1. Software	15.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
II. Sachanlagen																										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	244.342,49		28.751,04	26.116,18	0,00	246.977,35	194.157,76	36.272,96	36.272,96	0,00	22.070,68	0,00	208.360,04	50.184,73	38.617,31											
III. Finanzanlagen																										
1. Beteiligungen	27.797,36		0,00	0,00	0,00	27.797,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.797,36	27.797,36		
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.150.811,18		0,00	0,00	0,00	1.150.811,18	34.913,85	0,00	6.712,62	0,00	6.712,62	0,00	28.201,23	1.115.897,33	1.122.609,95											
	1.178.608,54		0,00	0,00	0,00	1.178.608,54	34.913,85	0,00	6.712,62	0,00	6.712,62	0,00	28.201,23	1.143.694,69	1.150.407,31											
	1.437.951,03		28.751,04	26.116,18	0,00	1.440.585,89	244.071,61	36.272,96	6.712,62	22.070,68	0,00	251.561,27	1.193.879,42	1.189.024,62												

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Karl-Franzens-Universität Graz

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.07.2018 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2019 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	42 506,38	42 506,38	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen				
Rückstellungen für Beratungskosten	8 100,00	8 100,00	8 100,00	8 100,00
So. Rückstellungen	21 955,26	21 955,26	6 267,23	6 267,23
	30 055,26	30 055,26	14 367,23	14 367,23
Summe Rückstellungen	72 561,64	72 561,64	14 367,23	14 367,23

Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen:

	Stand 01.07.2018	Verwendung	Zuweisung	Stand 30.06.2019
Urlaubsrückstellung	3.854,76	3.854,76	5.732,66	5.732,66
Zeitguthabenrückstellung	600,50	600,50	534,57	534,57
Prüfungskosten				
RST f. ÖH-Wahl 2019	17.500,00	17.500,00		
	21.955,26	21.955,26	6.267,23	6.267,23

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Karl-Franzens-Universität Graz

Harrachgasse 21
8010 Graz

Personal

Im Wirtschaftsjahr 2018/19 bestehen mit 7 Personen Dienstverträge, davon wurde im Wirtschaftsjahr 2018/19 1 Dienstvertrag neu abgeschlossen. Beim Abschluss der Dienstverträge wurden die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet.

Name	VersNr.	von - bis	Sonstiges
Susanne Haiberger	[REDACTED]	03.11.1998	
Helga Kollant	[REDACTED]	25.02.1980 - 28.02.2019	Kindergarten, Altersteilzeit von 01.05.2014 - 28.02.2019
Iris Trost	[REDACTED]	25.09.2006	Systemadministration
Petra Ehgartner	[REDACTED]	04.03.2009	Juristin
Antonia Pichler	[REDACTED]	07.09.2017	Koordination Maturant*innenberatung
Maximilian Moll	[REDACTED]	29.04.2019 - 14.07.2019	Wahlkoordinator
Franziska Hirschberger	[REDACTED]	29.04.2019 - 14.07.2019	Wahlkoordinator

**Aufgliederung der Posten Personalaufwand, Sachaufwand, Erträge und Aufwendungen aus Veranstaltungen
2018/2019:**

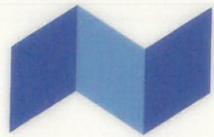
Kostenstelle	Name	Personalaufw.	Sachaufw.	Erträge Verant.	Aufwend. Verant.
1	Leitung	- 164.342,90	- 506.826,44	31.366,31	- 30.802,62
2	Alternativ- u. Ökologiereferat	- 2.610,00	- 1.801,55	-	- 2.809,40
3	Arbeitsreferat	- 2.610,00	- 55,13	-	- 452,92
4	Ref.f.ausländische Studierende	- 4.006,44	- 2.362,84	-	- 455,99
5	Referat f. Menschen mit Behinderung	- 1.890,00	- 31,65	-	- 930,25
6	Referat f. feministische Politik	- 2.610,00	- 1.980,20	-	-
7	Kulturreferat	- 2.930,00	- 300,00	-	- 1.805,50
8	Pressereferat	- 5.220,00	- 3.148,51	-	- 1.491,74
9	Referat für Bildung und Politik	- 8.459,90	- 2.885,01	-	- 1.375,51
10	Referat für Generationenfragen	- 3.242,69	- 1.433,68	-	- 3.521,61
11	Referat für Internationales	- 4.000,00	- 1.185,32	-	- 1.827,00
12	Sozialreferat	- 10.969,54	- 1.897,22	-	- 1.232,81
13	Sportreferat	- 2.610,00	- 410,32	270,00	- 4.375,18
16	Queer-Referat	- 2.610,00	- 2.278,90	73,50	- 4.103,00
17	Organisationsreferat	- 5.130,00	- 1.405,92	-	- 597,12
18	MaturantInnenberatung	- 21.408,49	- 12.483,05	-	-
19	Warenlager	-	- 1.667,05	-	- 1.299,60
20	FV GEWI	- 3.600,00	- 9.344,03	-	- 738,52
50	FV NAWI	- 3.600,00	- 9.082,96	-	- 1.376,42
70	FV REWI	- 5.056,27	- 21.003,19	-	- 2.912,52
80	FV SOWI	- 3.600,00	- 9.329,34	-	- 1.867,96
86	Kindergarten	- 37.976,36	- 41.500,00	-	-
90	FV Theologie	- 3.865,95	- 10.885,25	-	- 312,48
99	FV URBI	- 3.720,00	- 10.859,72	-	- 1.078,57
	Studienvertretungen	- 43.138,60	- 88.126,75	60.149,84	- 94.085,06
GESAMTSUMME		- 349.207,14	-720.513,53	91.859,65	- 156.852,58



Armin Amiryousofi
(Vorsitzender)



Philipp Brüger
(Wirtschaftsreferent)



Beilage III.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem ausreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftraggeber den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.